



Doppik-Koordination

Mainz, Oktober 2025
Ref. 334
Markus Alt

Thema:

Bilanzierung

Pauschale Zuwendung in Form von Festbeträgen für Bauvorhaben sowie Einsatzmittel (Förderweg 1 und 2) nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport über die Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz“

Fragestellung:

Bilanzierung

Wie ist die pauschale Zuwendung zu bilanzieren?

Lösung:

Bilanzierung

Nach Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift (Förderweg 1) bzw. nach Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift (Förderweg 2), werden sowohl Bauvorhaben als auch Einsatzmittel (insbesondere Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) gefördert. Sofern es sich um eine Investition (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 103 GemO) handelt, ist die Zuwendung als Sonderposten zu bilanzieren und mit dem Vermögensgegenstand abschreibungssynchron ertragswirksam aufzulösen (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Da die Förderrichtlinie in Satz 2 der Ziffer 4.5.1 bzw. 4.6.1 die Regelung „*Aus der jährlichen Pauschale darf eine Teilfinanzierung von bis zu 50 v. H. von Maßnahmen erfolgen.*“ enthält, obliegt der Gemeinde die Festlegung der genauen Zuwendungsquote unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts in eigener Verantwortung, gleichwohl dürfte sich die Förderquote in der kommunalen Praxis i. d. R. auf 50 v. H. (maximaler Fördersatz) belaufen. In diesem Zusammenhang wird auf § 33 GemHVO sowie auf die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift hingewiesen.

Überdies sieht die Verwaltungsvorschrift unter Ziffer 6.5.1 folgende Regelung vor (eigene Hervorhebungen):

„Die Verwendungsfrist für die pauschalen Zuwendungen schließt die auf die Mittelauszahlung folgenden neun Jahre ein. Mit einem etwaigen Mittelüberhang im Jahr der Auszahlung kann eine zweckgebundene Rücklage für kostenintensive Maßnahmen gebildet werden, die innerhalb der darauffolgenden neun Jahren zu verwenden ist.“

Die zweckgebundene Rücklage ist hierbei im Sinne einer zweckgebundenen Liquiditätsreserve innerhalb des Zahlungsmittelbestandes zu verstehen. Da im Falle einer Rücklagenbildung etwaige Zinseinkünfte ebenfalls für diese Zwecke verwendet werden müssen (vgl. Ziffer 6.5.2 der VV), dürfte sich in der Praxis die Anlage eines separaten Girokontos/Sparbuchs/Tagesgeldkontos/Festgeldkontos etc. anbieten.

Da eine solche zweckgebundene Rücklage nur für kostenintensive Maßnahmen gebildet werden darf (Anmerkung: Die Bildung ist anzuzeigen und bedarf der Genehmigung, vgl. Ziffer 6.5.2 der VV), dürfte es sich bei diesen Maßnahmen in aller Regel um solche handeln, welche eine Bilanzierung im Anlagevermögen erfordern. Insofern ist die pauschale Zuwendung als Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen zu behandeln und ist zu gegebener Zeit auf den eigentlichen Sonderposten umzubuchen.

Zu beachten ist, dass „Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen“ dem Posten F 24 – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen“ zugeordnet sind und insofern diese Zuwendung zu einer Erhöhung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit führt und damit zu einer Verringerung der maximalen Kreditermächtigung für Investitionskredite. Da diese Zuwendung jedoch zweckgebunden ist und deshalb zur Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen nicht zur Verfügung steht, muss eine entsprechende Darstellung im Vorbericht sowie eine „Korrektur“ des Investitionskreditvolumens (Erhöhung) erfolgen (sofern erforderlich). Dies bedeutet aber auch, dass in dem Haushaltsjahr der „Inanspruchnahme“ der zweckgebundenen Liquiditätsreserve ebenfalls eine entsprechende Erläuterung im Vorbericht vorgenommen werden und das Investitionskreditvolumen entsprechend („spiegelbildlich“) sich reduzieren muss.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Guthaben bei Kreditinstituten	116	183		695/795
Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen sowie aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	126	233		681(742)
Sonstige Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen	126	231		681(42)
